



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2022

Leinefelde-Worbis, den 20.01.2022

Nr. 1

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Einladung zur Sitzung des Ortsteilrates Kirchohmfeld am 25.01.2022 2
- Einladung zur Sitzung des Ortsteilrates Kallmerode am 26.01.2022 3
- Einladung zur Sitzung des Ortsteilrates Wintzingerode am 27.01.2022 4

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2021 5
- 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘) gemäß Beschluss Nr. 08 – 2021 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 23.11.2021 7
- 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘) gemäß Beschluss Nr. 09-2021 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 23.11.2021 10
- Stellenausschreibung Wasser- und Abwasserzweckverband 11
- Bereitschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“, Monat Februar 12
- Landkreis Eichsfeld – Erhebungsstelle Zensus 13

Herausgeber:

Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

B e k a n n t m a c h u n g

Einladung

Am **Dienstag, dem 25.01.2022 um 19:00 Uhr**, findet im Heinrich-Werner-Haus Kirchhofmfeld, Beratungsraum 1. OG, Heinrich-Werner-Str. 6, 37339 Leinefelde-Worbis, die 10. Sitzung des Ortsteilrates des Ortsteiles Kirchhofmfeld statt, zu der ich Sie im Einvernehmen mit dem Bürgermeister herzlich einlade.

Aufgrund der aktuellen Situation wird nur eine begrenzte Anzahl von Teilnehmern im öffentlichen Teil der Sitzung zugelassen. Wir bitten um vorherige Anmeldung beim Ordnungsamt unter der Nummer 03605/200-254 und um Einhaltung der gültigen Hygienevorschriften. Nach den aktuell gesetzlichen Regelungen gilt die 3G-Regel.

gez. Renate Tüngerthal
Ortsteilbürgermeisterin

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung**
- 2. Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.10.2021**
- 4. Mitteilungen der Ortsteilbürgermeisterin, des Bürgermeisters, der Verwaltung sowie Aussprache**
- 5. Aktueller Sachstand zu den Baugebieten**
- 6. Aktueller Sachstand zum Jugendclub**
- 7. Beratung von Beschlussvorlagen**
 - 7.1. Beschluss zum Ausgabeplan der Ortsteilratsmittel 2022- Ortsteil Kirchhofmfeld
Vorlage: 14/2022
 - 7.2. Aufstellungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 163
"Einfamilienhaus am Heinrichsberg", Ortsteil Kirchhofmfeld
Vorlage: 36/2022
- 8. Anfragen und Anregungen**
- 9. Schließung der öffentlichen Sitzung**
- 10. Anfragen der Bürger**

II. Nichtöffentliche Sitzung

B e k a n n t m a c h u n g

Einladung

Am **Mittwoch, dem 26.01.2022 um 19:00 Uhr**, findet im Gemeindesaal Kallmerode, Dingelstädter Straße 4, 37327 Leinefelde-Worbis, die 10. Sitzung des Ortsteilrates des Ortsteiles Kallmerode statt, zu der ich Sie im Einvernehmen mit dem Bürgermeister herzlich einlade.

Aufgrund der aktuellen Situation wird nur eine begrenzte Anzahl von Teilnehmern im öffentlichen Teil der Sitzung zugelassen. Wir bitten um vorherige Anmeldung beim Ordnungsamt unter der Nummer 03605/200-254 und um Einhaltung der gültigen Hygienevorschriften. Nach den aktuell gesetzlichen Regelungen gilt die 3G-Regel.

gez. Torsten Städtler
Ortsteilbürgermeister

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung**
- 2. Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.10.2021**
- 4. Mitteilung des Ortsteilbürgermeisters, des Bürgermeisters, der Verwaltung sowie Aussprache**
- 5. Beratung von Beschlussvorlagen**
 - 5.1. Beschluss zum Ausgabeplan der Ortsteilratsmittel 2022 – Ortsteil Kallmerode
Vorlage: 20/2022
- 6. Anfragen und Anregungen**
- 7. Schließung der öffentlichen Sitzung**
- 8. Anfragen der Bürger**

II. Nichtöffentliche Sitzung

B e k a n n t m a c h u n g

Einladung

Am **Donnerstag, dem 27.01.2022 um 19:00 Uhr**, findet im Dorfgemeinschaftshaus Wintzingerode, Beratungsraum, Am Mühlenberg 19, 37339 Leinefelde-Worbis, die 9. Sitzung des Ortsteilrates des Ortsteiles Wintzingerode statt, zu der ich Sie im Einvernehmen mit dem Bürgermeister herzlich einlade.

Aufgrund der aktuellen Situation wird nur eine begrenzte Anzahl von Teilnehmern im öffentlichen Teil der Sitzung zugelassen. Wir bitten um vorherige Anmeldung beim Ordnungsamt unter der Nummer 03605/200-254 und um Einhaltung der gültigen Hygienevorschriften. Nach den aktuell gesetzlichen Regelungen gilt die 3G-Regel.

gez. Hans-Joachim Köhler
Ortsteilbürgermeister

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung**
- 2. Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.10.2021**
- 4. Mitteilungen des Ortsteilbürgermeisters, des Bürgermeisters, der Verwaltung sowie Aussprache**
- 5. Beratung über Beschlussvorlagen**
 - 5.1. Beschluss zum Ausgabeplan der Ortsteilratsmittel 2022 – Ortsteil Wintzingerode
Vorlage: 15/2022
- 6. Anfragen und Anregungen**
- 7. Schließung der öffentlichen Sitzung**
- 8. Anfragen der Bürger**

II. Nichtöffentliche Sitzung

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

1. Nachtragshaushaltssatzung

des

Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"

(Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2021

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

(Angaben in €)	im Erfolgsplan	
	Erträge	Aufwendungen
Bereich Wasserversorgung		
von bisher	4.774.000,00	4.774.000,00
erhöht um	50.000,00	0,00
vermindert um	0,00	133.000,00
auf nunmehr festgesetzt	4.824.000,00	4.641.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
Von bisher	8.522.000,00	7.753.000,00
erhöht um	293.000,00	599.000,00
vermindert um	0,00	0,00
auf nunmehr festgesetzt	8.815.000,00	8.352.000,00
Gesamt		
von bisher	13.296.000,00	12.527.000,00
erhöht um	343.000,00	466.000,00
vermindert um	0,00	0,00
auf nunmehr festgesetzt	13.639.000,00	12.993.000,00

(Angaben in €)	im Vermögensplan	
	Einnahmen	Ausgaben
Bereich Wasserversorgung		
von bisher	3.199.000,00	3.199.000,00
erhöht um	947.000,00	947.000,00
vermindert um	0,00	0,00
auf nunmehr festgesetzt	4.146.000,00	4.146.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von bisher	10.099.000,00	10.099.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	440.000,00	440.000,00
auf nunmehr festgesetzt	9.659.000,00	9.659.000,00
Gesamt		
Von bisher	13.298.000,00	13.298.000,00
erhöht um	507.000,00	507.000,00
vermindert um	0,00	0,00
auf nunmehr festgesetzt	13.805.000,00	13.805.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser von 46.673,00 € um 2.989,00 € vermindert und somit auf 43.684,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser von 1.663.000,00 € um 722.000,00 € erhöht und damit auf 2.385.000,00 € neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Abwasser von 2.727.000,00 € um 16.000,00 € erhöht und damit auf 2.743.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan wird im Bereich Wasser von 912.000,00 € um 607.000,00 € vermindert und damit auf 305.000,00 € neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan wird im Bereich Abwasser von 0,00 € um 1.140.000,00 € erhöht und damit auf 1.140.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird unverändert im Bereich Wasser auf 300.000,00 € und im Bereich Abwasser auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, 16.12.2021

(Siegel)

Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2021

1. Mit Beschluss vom 23.11.2021, Nr. 06 - 2021 hat die Verbandsversammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2021 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 15.12.2021 die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ genehmigt.
3. Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ liegt in der Zeit vom

22.12.2021 bis 21.01.2022

im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Str. 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2021 kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 16.12.2021

Siegel

gez. Verbandsvorsitzender

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘) gemäß Beschluss Nr. 08 – 2021 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 23.11.2021

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in ihrer Sitzung am 23.11.2021 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ vom 05.09.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld vom 13.09.2011 - Jahrgang 2011, Nr. 26, S. 164ff.) wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 (Verbandsaufgaben) wird um den Absatz 5 ergänzt.

- (5) Die Aufgaben des Werkleiters werden gemäß § 36, Abs. 1, Satz 4 ThürKGG von dem Geschäftsleiter und die des Werksausschusses von dem Verbandsausschuss wahrgenommen.

2. Der § 8a (Sitzungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung in Notlagen) wird neu eingefügt.

- (1) Im Falle einer Notlage im Sinne des § 36a Absatz 1 ThürKO in Verbindung mit § 23 Absatz 1 ThürKGG werden Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt. Die Regelungen in §§ 36a und 40 ThürKO finden Anwendung.
- (2) Zur Kommunikation mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung nutzt der Vorsitzende die in der Geschäftsstelle hinterlegten Kontaktdaten, vorzugsweise die persönliche E-Mail-Adresse des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Verbandsmitglieder, die nicht über geeignete technische Geräte verfügen, wird auf Anfrage die erforderliche Ausstattung bereitgestellt. Mit der Einladung zur Verbandsversammlung werden die jeweiligen Beschlussvorlagen kennwortgeschützt verschickt. Zur Stimmabgabe ruft der Vorsitzende die Verbandsmitglieder namentlich in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Stimmabgabe erfolgt durch sichtbares Handzeichen sowie eine auf „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ lautende mündliche Erklärung.
- (3) Ist die Durchführung einer Verbandsversammlung nach Absatz 1 nicht möglich, fasst der Verband seine Beschlüsse nach Maßgabe des § 36a Absatz 2 ThürKO im Umlaufverfahren. Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend.

Die Stimmabgaben erfolgen in Textform an eine vom Vorsitzenden angegebene E-Mail-Adresse oder FAX-Nummer. Erforderlich ist die Angabe von Name, Vorname und Adresse des jeweiligen Verbandsmitgliedes, die Bezeichnung des Beschlussgegenstandes sowie die „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ lautende Stimmabgabe. Soweit der Vorsitzende Vorlagen zur Stimmabgabe übermittelt, sind diese zu verwenden. Stimmabgaben per FAX bedürfen zusätzlich der eigenhändigen Unterschrift. Der Vorsitzende schließt die Stimmabgabe spätestens 30 Minuten nach Aufforderung zur Stimmabgabe oder sobald alle Stimmabgaben erfolgt sind. Den Eingang der Stimmabgabe, das Abstimmungsergebnis und den Text des gefassten Beschlusses bestätigt der Vorsitzende per E-Mail oder Fax.

- (4) Für beschließende Ausschüsse gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

3. Der § 9 (Aufgaben der Verbandsversammlung) wird in den Punkten 7, 9 und 10 konkretisiert.

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie die Beschlussfassung nicht dem Verbands-/Werksausschuss übertragen hat oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Sie hat in jedem Fall zu beschließen über

7. die Aufnahme von Krediten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, sofern diese nicht im wirksamen Wirtschaftsplan enthalten sind,
9. die Veräußerung und den Kauf von Grundstücken und Investitionen,
10. die Bestellung des Geschäftsleiters/Werkleiters und der Werkleitung,

4. Der § 10 (Verbandsausschuss) wird in Abs. 2 b) wie folgt geändert.

- (2) Der Verbandsausschuss ist zuständig für

- b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 20% des Ansatzes, jedoch den Betrag von 100.000,00 € übersteigen,

5. Der § 11 Absatz 2 Satz 1 (Verbandsvorsitzender) wird wie folgt geändert.

- (2) Dem Vorsitzenden obliegen alle Geschäfte des Zweckverbandes, die nicht durch Gesetz, diese Satzung oder die Betriebssatzung auf die Versammlung, den Verbandsausschuss oder den Geschäftsleiter übertragen sind

6. Der § 12 (Geschäftsstelle und Geschäftsleiter) wird neu eingefügt.

- (1) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsleiter, der von der Versammlung bestellt wird.
- (2) Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Satzungen des Verbandes und der Beschlüsse der Versammlung und des Verbandsausschusses.
- (3) Dem Geschäftsleiter werden die Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 33, Abs. 2 ThürKGG übertragen. Die Versammlung hat das Recht, dem Geschäftsleiter übertragene Zuständigkeiten allgemein zu widerrufen.
- (4) Der Geschäftsleiter ist insbesondere zuständig für folgende sachliche Bereiche:
1. Vollzug des Satzungsrechtes und die Ausübung sowie der Vollzug hoheitlicher Tätigkeiten, wie etwa der Erlass von Abgabenbescheiden, Ordnungswidrigkeitsbescheiden und die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges
 2. Ausführung von Aufgaben und Vorhaben des Wirtschaftsplans, Erwirtschaftung der veranschlagten Erträge
 3. Abschluss von Verträgen, Aufnahme von Darlehen, Abschluss von Leasingverträgen und Übernahme von Bürgschaften und dinglicher Belastungen von Grundstücken bis zur Höhe von 60.000 € innerhalb des bestätigten Wirtschaftsplanes
 4. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höhe von 20.000 €
- (5) Der Geschäftsleiter vertritt den Verband im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach außen.
- (6) Der Geschäftsleiter ist berechtigt, die Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf andere Bedienstete des Zweckverbandes zu übertragen.

7. Der bisherige § 12 wird § 13. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

8. Im § 13 (Wirtschafts- und Haushaltsführung, Deckung des Finanzbedarfs) wird der Abs. 3 gestrichen.

Artikel 2

1. Die in dieser 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

2. Die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, 16.12.2021

Siegel

Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ,EK‘) gemäß Beschluss Nr. 09-2021 der Verbandsversammlung des WAZ ,EK‘ vom 23.11.2021

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ in ihrer Sitzung am 23.11.2021 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichfelder Kessel“ vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld vom 21.12.2010 - Jahrgang 2010, Nr. 46, S. 427f.) wird wie folgt geändert:

Der § 4 (Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser) Absatz 3 wird neu eingefügt.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

- (3) Der Zweckverband kann die Ermittlung der befestigten Flächen und des Versiegelungsgrades anhand der vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen bereitgestellten Luftbildern mit der dort hinterlegten datenschutzkonformen Auflösung von nicht mehr als 20 x 20 cm pro Pixel vornehmen.

Artikel 3

Die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, 16.12.2021

(Siegel)

Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.



**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
EICHSFELDER KESSEL**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ (WAZ) ist als kommunaler Aufgabenträger im Auftrag von 12 Gemeinden mit 44 Ortsteilen, darunter auch Stadtgebiete, für die Trinkwasserversor- und Abwasserentsorgung zuständig. Versorgt werden ca. 32.500 Einwohner im Bereich Wasser bzw. entsorgt 39.000 Einwohner im Bereich Abwasser.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt, unbefristet, in Vollzeit einen

Elektroniker (m/w/d) Fachrichtung Betriebstechnik (oder gleichwertig).

Die ausführliche Stellenausschreibung mit weiteren Informationen zu dem Aufgabengebiet und unseren Anforderungen finden Sie unter <https://www.waz-ek.de/verband/stellenangebote>

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **28.02.2022** an den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenwortlaer Straße 1, 37355 Niederorschel, z.Hd. der Geschäftsleitung



**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
EICHSFELDER KESSEL**

Bereitschaftsdienst für Februar 2022

Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h)
Fax: 036076 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag 13:30 – 15:30 Uhr
Dienstag und Freitag 09:30 – 11:45 Uhr
Donnerstag 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband

„Eichsfelder Kessel“

Breitenworbiser Straße 1

37355 Niederorschel



Werden Sie **Interviewer/-in** beim Zensus 2022

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich über etwa 4-12 Wochen und startet am 16.05.2022. Sie können sich – abgesehen von wenigen Regelungen – Ihre Zeit frei einteilen und erhalten eine **attraktive Aufwandsentschädigung**.

Interessiert?

Für weitere Informationen
wenden Sie sich bitte an:

E-Mail: zensus2022@kreis-eic.de
Telefon: 03606 6501690



Erhebungsstelle
Eichsfeld